

VERHALTENSKODEX (Übersetzung)

Präambel

EUConsult besteht, um das Wachstum und die Qualität des gemeinnützigen Sektors in Europa und die damit zusammenhängenden professionellen Beratungsleistungen zu fördern. Der Verhaltenskodex von EUConsult stellt die maßgebliche Verpflichtung des Verbandes und seiner Mitglieder auf Normen des Verhaltens dar.

Die Mitglieder von EUConsult sind sich darüber einig, daß sie sich bei ihren Dienstleistungen für gemeinnützige Organisationen nach dem Verhaltenskodex von EUConsult richten werden. Sie werden insbesondere

1. einen guten professionellen Standard halten und in finanziellen Angelegenheiten auf Integrität Wert legen,
2. den Ruf des gemeinnützigen Sektors schützen und fördern,
3. die Interessen ihrer Kunden schützen und fördern,
4. gute Leistungen gegen angemessene Honorierung erbringen und
5. den EUConsult Verhaltenskodex anwenden und durchsetzen.

1. Guten professionellen Standard halten und in finanziellen Angelegenheiten stets Integrität bewahren:

- 1.1. Die Mitglieder betreiben ihre Geschäfte ehrlich, aufrichtig, fair, in gutem Glauben und berechenbar. Sie sind zu jeder Zeit professionell und verlässlich. Alle Leistungen sind transparent. Gegenüber Kunden und, wo zutreffend, gegenüber Zuwendungsgebern wird strenge Vertraulichkeit beachtet.
- 1.2. Die Mitglieder werden zu jeder Zeit Interessenskonflikte vermeiden. Alle wirtschaftlichen Verbindungen zwischen Mitgliedern und ihren Kunden und beteiligten Dritten sind zu jeder Zeit gegenüber allen Betroffenen transparent. Mitglieder, die ihre Klienten bei der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen beraten und dabei bestimmte Anbieter empfehlen, werden von diesen Anbietern für die Empfehlung keine Zahlungen annehmen.
- 1.3. Die Mitglieder werden die für sie maßgeblichen gesetzlichen Regelungen beachten. Falls einschlägige gesetzliche Regelungen oder Verhaltenskodizes einschlägiger Berufsverbände sich von denen von EUConsult unterscheiden, werden die Mitglieder die jeweils strengeren Bestimmungen beachten.
- 1.4. Die Mitglieder werden keine übertriebenen oder ungerechtfertigten Behauptungen über eigene Leistungen in der Vergangenheit aufstellen und keine Zusagen im Hinblick auf Leistungen oder Erfolge abgeben, die jenseits ihres Einflusses oder ihrer Fähigkeiten liegen.
- 1.5. Die Mitglieder werden ihre Leistungen auf der Grundlage schriftlicher Verträge oder Vereinbarungen, die im voraus abgeschlossen werden, erbringen. In diesen sind die Verpflichtungen beider Parteien und die Einzelheiten der Honorierung und des Ersatzes von Auslagen festgelegt. Verträge mit einer Laufzeit von über sechs Monaten enthalten Bestimmungen über Dauer und Kündigung, sowie, für den Fall der Uneinigkeit, eine Schiedsgerichtsbarkeit.

2. Den Ruf des gemeinnützigen Sektors schützen und fördern:

- 2.1. Die Mitglieder streben danach, den gemeinnützigen Sektor zu schützen und zu fördern, in dem sie höchstmögliche Standards in ihrer Berufsausübung anwenden und diesen Kodex beachten und fördern. Zu jeder Zeit werden sie sich so verhalten, daß der Ruf ihres Berufsstandes und des Verbandes gefördert wird. Die Verfolgung dieses Ziels kann die Erbringung von Leistungen für ausgewählte Kunden zu ermäßigten Honorarsätzen oder auf ehrenamtlicher Basis einschließen.
- 2.2. Die Mitglieder werden ihre Kunden auch im Hinblick auf die Bedeutung von und das Streben nach eindeutig gemeinwohlorientierten Zielen beraten. Sie werden sie auf gutorientierte und engagierte Führung, organisationsinterne Integrität, wirtschaftliche Korrektheit, Transparenz und ihre Vorbildfunktion bei jeder Tätigkeit hinweisen.

3. Die Interessen ihrer Kunden schützen und fördern:

- 3.1. Die Mitglieder werden ausschließlich in bestmöglichem Interesse ihrer Kunden und der von deren Tätigkeit Betroffenen handeln. Dies schließt, wo betreffend, Zuwendungsgeber ein. Sie respektieren die Rechte ihrer Kunden und verpflichten sich diesen gegenüber zur beruflichen Verschwiegenheit. Sie werden auf sie keinen unangemessenen Druck ausüben und nicht in anderer unangemessener Weise auf sie einwirken.

4. Gute Leistungen gegen angemessene Honorierung erbringen:

- 4.1. Die Mitglieder erbringen gute Leistungen gegen angemessene, vernünftige Honorierung. Die Angemessenheit der Honorierung richtet sich nach den Qualifikationen, der Erfahrung und den früheren Leistungen der Berater.
- 4.2. Die Berechnungsbasis, Höhe und sonstigen Einzelheiten der Honorierung werden im voraus festgelegt und zwischen Kunde und Berater schriftlich vereinbart. Gebühren werden auf der Basis der zur Verfügung gestellten Zeit (Stunden-, Tages- oder Monatssätze) oder als Pauschalen für spezielle Leistungen oder Projekte festgelegt. Im Rahmen von Verträgen mit Zeitgebühren werden die Mitglieder die aufgewendete Zeit dokumentieren und diese Dokumentation vorlegen. Sie werden einem Kunden nicht mehr Zeit in Rechnung stellen, als tatsächlich aufgewendet wurde und nicht dieselbe Zeiteinheit mehreren Kunden gleichzeitig in Rechnung stellen.
- 4.3. Die Berechnung von Honoraren für Dienstleistungen auf der Basis eines Prozentsatzes vom erzielten Umsatz ist ausgeschlossen. Dagegen ist die Berechnung von Honoraren auf der Basis von transparenten und gegenseitig anerkannten Leistungskriterien (key performance indicators) oder nach einer Preisliste für gegenseitig anerkannte Leistungen akzeptabel.

Nicht berührt von diesen Regelungen sind der Verkauf von Gütern und die Vertragsgestaltung bei der Vermittlung von Sponsoringpartnerschaften mit Unternehmen.

- 4.4. Um neuen oder instabilen gemeinnützigen Organisationen, die darlegen können, dass sie für Beratungshonorare keine Mittel zur Verfügung haben, helfen zu können, können Mitglieder unter Zugrundelegung des gleichen Honorierungssystems wie in anderen Verträgen zugestehen, dass vorher vereinbarte Ermäßigungen gewährt werden, falls erwartete und vereinbarte Erfolge nicht eintreten.

5. Den EUConsult Verhaltenskodex anwenden und durchsetzen:

- 5.1. Die Mitglieder gewährleisten, daß ihre Mitarbeiter, Partner und Subunternehmer die Einzelheiten des EUConsult-Kodex verstehen und sich danach richten. Die Mitglieder werden jedem Kunden ein Exemplar des Kodex zur Verfügung stellen oder anbieten. Ihnen ist bewußt, daß die Mitgliedschaft eines Mitglieds, das es versäumt, diese Bestimmungen einzuhalten, beendet werden muß. Andererseits steht es allen Mitgliedern, die ihre Mitgliedspflichten erfüllt haben und erfüllen, frei, von ihrer Mitgliedschaft als Anerkennung ihres Verhaltens Gebrauch zu machen.
- 5.2. EUConsult legt Wert darauf, daß Kunden von Mitgliedern dem zuständigen Ausschuß von EUConsult jede Verletzung des EUConsult-Kodex durch ein EUConsult Mitglied zur Kenntnis bringt.

Der EUConsult Verhaltenskodex wurde von der Mitgliederversammlung am 20. Juni 1999 in Stockholm verabschiedet. Maßgeblich ist in Zweifelsfällen die verabschiedete englische Originalfassung. **Bei der Mitgliederversammlung am 20. Juni 2009 in Genf wurden die Punkte 1.2., 4.3. und 4.4. verändert bzw. aktualisiert. Seither gilt der Kodex in der hier vorliegenden Fassung.**